

Kai Ambos (Hrsg./Ed.), **Strafzumessung** – Angloamerikanische und deutsche Einblicke (**Sentencing** – Anglo-American and German Insights). (Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften; Bd. 38) Universitätsverlag Göttingen 2020, 383 S., kart. € 30,-. Freie Onlineversion unter <https://doi.org/10.17875/gup2020-1330>.

I. Weite Strafraumen sind eine deutsche Spezialität, und der Gesetzgeber hat trotz vielfältiger Kritik bis heute daran festgehalten. Schon 1890 konstatierte *Adolf Wach* in seiner Streitschrift über »Die Reform der Freiheitsstrafe«: »*Es ist wahr, die richterliche Strafzumessung ist zum guten Teil Willkür, Laune und Zufall*« (41). Dass die deutsche Strafzumessung oft keine gänzlich gerechte Angelegenheit ist, ist demnach keine neue Erkenntnis. Gesteht man einem Entscheider weite Spielräume zu, eröffnet dies zwangsläufig ein Einfallstor für vielfältige Arten von Ungleichheit. Dass

Ermittler mit dem Zugriff gelegentlich abwarten, bis ins Visier geratene Straftäter die Grenzen eines Bundeslandes überquert haben, ist wohl nicht nur eine gern erzählte Stammtisch-Anekdote. Doch es gibt nicht nur regionale Strafzumessungsunterschiede (»Nord-Süd-Gefälle«), sondern vor allem individuelle, denn selbstverständlich wirkt sich die Persönlichkeit oder selbst die Stimmungslage des Richters auf die von ihm gewählte Strafe aus. Die Kritik am erheblichen Ermessensspielraum des Tatrichters ist daher über die Jahre nie gänzlich verebbt, doch in jüngerer Zeit wieder harscher geworden. Abhilfe könnten etwa »sentencing guidelines« schaffen, also Strafzumessungsrichtlinien, wie sie im US-amerikanischen System seit den 1980er Jahren verwendet werden (*Kaspar, Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?*, Gutachten C zum 72. DJT, 2018, C 107). Doch wenn ein etabliertes System für ein anderes aufgegeben oder wenigstens modifiziert werden soll, muss sich das lohnen. Wichtig ist es daher, sich einen differenzierten Überblick über die Alternativen »am Markt« zu verschaffen, insbesondere das angloamerikanische Strafzumessungsrecht.

II. Dieser rechtsvergleichenden Aufgabe hat sich am 5.7.2019 das Institut für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen bei seinem 13. Kolloquium angenommen und im Nachgang den hier besprochenen Tagungsband veröffentlicht. Die Veranstaltung war laut Vorwort des Herausgebers *Ambos* die Antwort auf die »enttäuschenden Ergebnisse« der strafrechtlichen Abteilung des 72. Deutschen Juristentages (auf das Gutachten wurde schon verwiesen). Um auch umgekehrt die deutsche Perspektive auf das Thema Strafzumessung einem Publikum im angloamerikanischen Rechtskreis bekannt zu machen, wurden alle Beiträge des Werks in deutscher und englischer Sprache abgedruckt.

III. Im großen Teil I des Bandes stellen Experten der jeweiligen Länder die Strafzumessung in England und Wales, in den USA und Kanada vor. Eine spannende Idee war es, diese Beiträge von einem Kommentar aus deutscher Sicht auf die Materie zu flankieren. Hier kann bereits der Versuch unternommen werden, die landesspezifische Vorgehensweise auf ihre Implementierbarkeit in das deutsche System zu überprüfen, die Befunde richtig einzuordnen und vor allem kritisch zu hinterfragen. Teil II besteht aus dem Tagungsbericht. Teil III richtet sich mit drei Beiträgen zur hiesigen Diskussion vor allem an die Vertreter des angloamerikanischen Rechtskreises und ist daher nur in englischer Sprache gehalten. Konkret handelt es sich um eine Zusammenfassung des *Kaspar*-Gutachtens und Repliken hierauf von *Kudlich/Koch* (*The struggle for apposite sentencing*) und *Verrel* (*»Do we need a new sentencing law?«*), die auf Deutsch bereits in der *NJW* (2018, 2762 ff.) bzw. der *JZ* (2018, 811 ff.) erschienen sind.

IV. *Roberts/Padfield*, die in ihrem Beitrag instruktiv und sehr anschaulich die »Strafzumessung in England und Wales« (33 ff.) vorstellen, beschreiben eingangs kurz die wechselhafte Historie des englischen Sanktionenrechts, das vor allem innerhalb der letzten Jahre durch die Einführung gesetzlich verankerter Strafzumessungsrichtlinien (*sentencing guidelines*) einen tiefgreifenden Wandel vollzogen hat. Vergleichbar mit der Situation in Deutschland sah sich auch die englische Strafzumessung schon seit vielen Jahren Kritik hinsichtlich ihrer fehlenden Gleichmäßigkeit ausgesetzt. Mit verschiedenen Instrumenten versuchte man Abhilfe zu schaffen; so ist z. B. der Court of Appeal (Criminal Division) mit der Befugnis ausgestattet, das Strafmaß von Urteilen zu ändern, wenn dieses »offensichtlich überhöht« (*manifestly excessive*), »unangemessen milde« (*unduly lenient*) oder »sachlich fehlerhaft« (*wrong in principle*) ist. Dabei ist das Gericht an die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz gebunden. Das Sanktionenrecht wurde *Roberts/Padfield* zufolge durch die in den 1990er-Jahren fast jährlich verabschiedeten Criminal Justice Acts zudem immer komplexer. Seit 1997 müssen infolge eines solchen Crime (Sentences) Act beispielsweise Täter, die sich zum zweiten Mal wegen einer als schwer definierten Straftat zu verantworten haben, zwingend zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Aktuell liegt dem Parlament der Entwurf eines sehr umfangreichen Sanktionengesetzes mit 416 Vorschriften und 28 Anhängen vor.

In England und Wales existieren seit nunmehr 16 Jahren zudem für viele Deliktskategorien, etwa für Straßenraub (*street robbery*) Strafzumessungsrichtlinien, aktuell sind es etwa

20. Darüber hinaus müssen deliktsübergreifende Guidelines beachtet werden. So kommt insbesondere dem Geständnis zu einem sehr frühen Verfahrenszeitpunkt eine erhebliche Bedeutung zu. Mithin kann einem Angeklagten, der sich schon bei seinem ersten Gerichtstermin schuldig bekennt (*guilty plea*), eine Strafmilderung von bis zu einem Drittel der eigentlich verwirkten Strafe gewährt werden. Unter dem Strich ist dieses System mit einer Kombination von Richtlinien daher zwar weniger vorhersehbar als der »Klassiker« der *sentencing guidelines*, das eindimensionale *Minnesota-Modell*, birgt aber *Roberts/Padfield* zufolge den Vorteil einer größeren individuellen Berücksichtigung der Strafzumessungsfaktoren. Insbesondere die Transparenz bezüglich des Strafnachlasses nach einem Geständnis sehen die Autoren als Pluspunkt ihres Systems, da in diesem Fall die Gesellschaft das Strafurteil nachvollziehen und so das Vertrauen in die Rechtspflege sogar gestärkt werden könnte.

Der Prozess der Strafzumessung erfolgt demnach in einem bis zu neun Schritte umfassenden Prozess, den *Roberts/Padfield* mit einer medizinischen Diagnose vergleichen. Vorgegeben ist dem Richter die Wertigkeit bestimmter Strafzumessungsfaktoren; der durch die Tat verursachte Schaden (*harm*) und die Vorwerfbarkeit (*culpability*) spielen hierbei die zentrale Rolle. Die Beachtung der Richtlinien ist im Übrigen verpflichtend gesetzlich normiert. Dem Richter wird aber ein kleines Einfallstor für Ausnahmen belassen, wonach die Vorgaben dann nicht zu befolgen sind, wenn er zur Überzeugung gelangt, »dass dies den Interessen der Gerechtigkeit zuwiderlaufen würde«. Keine Aussage können die Autoren mangels Forschung dazu machen, inwieweit sich mit Einführung der Richtlinien die Strafenstruktur verändert hat oder ob gar ein Effekt auf die Gleichmäßigkeit der Strafzumessung zu beobachten ist.

In seinem sich an den Beitrag anschließenden Kommentar beschreibt *Jehle* (59 ff.) die wesentlichen Unterschiede zwischen diesem englischen und dem deutschen Strafrechtssystem. Als maßgebliches Prinzip der englischen Strafzumessung hebt er deren Proportionalität heraus, wonach das Strafmaß vor allem an dem durch die Tat verursachten Schaden und der Schuld des Täters auszurichten ist. Gleichzeitig stellt er aber fest, dass sich diese klare Prägung nicht durchhalten lässt, da auch das englische System sehr wohl spezialpräventive Elemente wie die Gefährlichkeit eines Täters berücksichtigen muss. *Jehle* macht insbesondere noch einmal deutlich, dass sich dieses englische System deutlich von den US-amerikanischen Richtlinien unterscheidet, da dem Richter zwar Struktur für die Findung des gerechten Strafmaßes an die Hand gegeben wird, aber die verbindlichen Kriterien dennoch Raum für freies trichterliche Ermessen lassen.

Die »Strafzumessung in US-amerikanischen Gerichtsbarkeiten« (101 ff.) präsentiert *Hester* in seinem recht umfangreichen Beitrag. Sein Blick auf die Materie ist von vornherein deutlich kritischer als der von *Roberts/Padfield*. Entgegen der landläufigen Meinung verfügen die meisten Bundesstaaten (33) über keine Strafzumessungsrichtlinien und das Richtlinienensystem auf Bundesebene betrifft weniger als 2 % aller Strafverfahren der USA. Neben der extremen Punitivität seines Landes sei die enorme Vielfalt das bestimmende Merkmal des amerikanischen Strafzumessungsrechts. Dies macht es letztlich für ihn sehr schwierig, dem Leser ein Verständnis für dieses System zu verschaffen, denn es handelt sich tatsächlich um sehr viele verschiedene und völlig unterschiedliche Systeme. Die Mammutaufgabe, das US-amerikanische Strafsystem differenziert vorzustellen, gelingt daher nur ansatzweise, ohne dass dies dem Autor indes vorgeworfen werden kann.

Der deutsche Kommentar auf diesen Beitrag erfolgt von *Hörnle* (141), die gewisse Zweifel an der Aussage hegt, dass die USA das »straffreudigste Land der Welt« seien. Sie führt an, das Zahlenmaterial sei nicht wirklich belastbar, da z. B. die Qualität der Daten, die China beiträgt, zumindest fragwürdig sei. Letztlich führt aber die – interessante – Diskussion um die Inhaftierungsrate etwas weg vom Kernthema der Strafzumessung, wobei beide Bereiche natürlich miteinander verwoben sind.

Etwas kürzer erfolgt die Vorstellung des kanadischen Strafsystems. In seinem Beitrag »Richterliches Ermessen und der Aufstieg der Individualisierung: Der kanadische Strafzumessungsansatz« (191 ff.) beschreibt *Berger* die Versuche seines Landes, für größere Strafgerechtigkeit zu sorgen. Kanada kommt dabei nach wie vor ohne Strafzumessungsrichtlinien aus, obwohl sich die Bevölkerung offenbar mehrheitlich für eine Einführung ausspricht. Dass Handlungsbedarf bei dem Streben nach Strafgleichheit besteht, zeigt die extreme Überrepräsentation der indigenen Bevölkerung in den kanadischen Gefängnissen – ein Umstand, der laut *Berger* inzwischen als »Krise« empfunden wird. Die Reformvorschläge konzentrieren sich darauf, für diese Form des institutionellen Rassismus Abhilfe zu schaf-

fen. Dies soll dadurch gelingen, dass in bestimmten Fällen auf obligatorische Mindeststrafen verzichtet und die Verhältnismäßigkeit der Strafzumessung individualisiert werden soll, indem die gesamten Lebensumstände des Täters – unabhängig von der Straftat – deutlicher in den Vordergrund gerückt werden. Berücksichtigung bei der Feststellung des Strafmaßes sollen z. B. auch der Leidensweg eines Angeklagten und seine Behandlung durch die Polizei finden. *Grosse-Wilde* (227 ff.) konzentriert sich in seinem deutschen Kommentar zunächst auf die (vielen) Gemeinsamkeiten des kanadischen mit dem deutschen Strafsystem, steht aber dem kanadischen Ansatz einer individualisierten Verhältnismäßigkeit letztlich skeptisch gegenüber.

V. Das Werk ist eine Bereicherung für die aktuelle Diskussion in Deutschland. Es bietet einen fundierten Einblick in die Diversität des angloamerikanischen Sanktionenrechts. Letztlich kann aber – wenigstens nach dem Dafürhalten der *Rezensentin* – kein System präsentiert werden, bei dem angesichts eines sehr mathematischen Verständnisses von Strafzumessung oder der Überhöhung einzelner Faktoren wie dem eines Geständnisses, dem Leser nicht ein gewisses Unwohlsein beschleicht. Vernachlässigt werden derzeit in der Diskussion die Vorteile, die weite Strafraumen mit sich bringen. Vielleicht tun wir gut daran, uns i. S. einer Einzelfallgerechtigkeit diesen Spielraum weiterhin zu leisten. Dennoch gilt es, die Richterschaft für dieses Thema mehr als bislang zu sensibilisieren. Dies spiegelt sich auch in einem der Ergebnisse des Kolloquiums laut des Tagungsberichts wider, wonach umfassende Schulungen des Richterpersonals und die Einrichtung einer nationalen Entscheidungsdatenbank zu einer einheitlicheren Strafzumessungspraxis verhelfen sollen (327).

Professor Dr. Gabriele Kett-Straub, Erlangen